

• • •
DARMSTADT
Europahaus

Marie-Curie-Straße 1
64293 Darmstadt

Tel. 0 61 51 - 95 11 - 0
Fax 0 61 51 - 95 11 - 123

• • •
GRIESHEIM

Schöneweibergasse 8+10
64347 Griesheim

Tel. 0 61 55 - 84 79 - 0
Fax 0 61 55 - 84 79 - 79

GUERDAN • • • •
HATZEL & • • • •
PARTNER • • • •

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater GbR

kanzlei@ghpartner.de • www.ghpartner.de

Zuwendungen an Geschäftspartner / Kunden

9. November 2010

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

kleine Geschenke erhalten bekanntlich die Freundschaft und gehören im Wirtschaftsleben mittlerweile zum festen Bestandteil, um Geschäftsbeziehungen zu pflegen und langfristig zu sichern.

Bei Zuwendungen an Geschäftspartner oder Kunden gibt es bestimmte Voraussetzungen, damit die Aufwendungen als Betriebsausgabe abzugsfähig sind.

Es gibt seit dem Kalenderjahr 2007 die Regelung, dass solche Zuwendungen zusätzlich steuerpflichtig sind. Der Schenkende hat dabei ein Wahlrecht der Besteuerung.

Bei zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmern sind die folgenden Grenzen netto zu rechnen. Ist der Unternehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, gehört die Umsatzsteuer mit zu den Anschaffungskosten des Geschenks.

Als Geschenke gelten nicht nur die obligate Flasche Wein, sondern auch Karten zu Sport- und Kulturveranstaltungen respektive Einladungen in VIP-Logen oder Incentive-Reisen für Geschäftspartner und deren Mitarbeiter.

Zuwendungen bis 10,00 €

gelten als sogenannte „Steuerverbeurteilung“ und sind voll als Betriebsausgabe abzugsfähig. Eine zusätzliche Versteuerung ist nicht nötig.

Zuwendungen bis 35,00 €

sind als Betriebsausgabe voll abzugsfähig. Die 35,00 €-Grenze ist eine Freigrenze. Das heißt, sobald die Aufwendungen für ein Geschenk die 35,00 €-Grenze überschreiten, können Sie den gesamten Betrag nicht mehr als Betriebsausgabe absetzen. Die 35,00 €-Grenze gilt für jeden einzelnen Empfänger. Zusätzlich muss der Wert der Zuwendung versteuert werden.

Der Schenkende hat dabei folgende Möglichkeiten:

1. Möglichkeit

Pauschale Versteuerung durch den Schenkenden nach § 37b EStG i. H. v. 30% Lohnsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Es hat dann eine Bescheinigung an den Beschenkten zu erfolgen, dass der Wert des Geschenks bereits durch den Schenkenden pauschal versteuert wurde.

2. Möglichkeit

Individuelle Versteuerung durch den Beschenkten. Der Schenkende muss eine Bescheinigung ausstellen, dass der Beschenkte den Wert des Geschenks selber versteuern muss.

Zuwendungen über 35,00 €

sind nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig. Zusätzlich muss dennoch eine Versteuerung erfolgen. Der Schenkende hat dabei die o. g. beiden Möglichkeiten. Sollte der Schenkende die Pauschalversteuerung wählen, ist diese auch als nichtabzugsfähige Betriebsausgabe zu erfassen.

Die pauschale Lohnsteuer sollte spätestens in der letzten Lohnsteueranmeldung des Wirtschaftsjahres gemeldet werden.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.

Dipl.-Kfm. Rolf Guerdan
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt René Hatzel
Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Ulrich Weber
Steuerberater